

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

16. Verordnung: Entschädigungsverordnung Vize-Bgm und Gemeinderäte & Monatsbezug Bgm

VERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS UND ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNGEN DER VIZEBÜRGERMEISTERIN UND DER GEMEINDERÄTE

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998 idgF., der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 54/2011, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.01.2024 wird verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt € 10.677,98.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Vizebürgermeisterin

- (1) Die Entschädigung der Vizebürgermeisterin wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 1.998,20.
- (2) Die Bezüge gem. Abs. 1 gebühren 12-mal jährlich.
- (3) Mit dieser Entschädigung ist auch die Vertretung des Bürgermeisters während seines Urlaubes sowie im Krankheitsfalle bis zu 14 Tagen im Jahr abgegolten. Im Falle einer länger als 14 Tage dauernden Abwesenheit infolge Krankheit des Bürgermeisters gebührt der Vizebürgermeisterin pro Tag zusätzlich 0,8 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.

§ 3

Entschädigung der Gemeinderäte

- (1) Die Entschädigung der Gemeinderäte wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 1.332,58.
- (2) Die Bezüge gem. Abs. 1 gebühren 12-mal jährlich.
- (3) Im Falle einer Vertretung des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin im Sinne des § 65 Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 gebührt den Gemeinderäten oder Gemeindevertretern pro Tag zusätzlich 0,8 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.

§ 4

Wertsicherung

Die Monatsbezüge nach §§ 1, 2 und 3 erhöhen sich jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 4 des Bezügegesetzes 1998.

§ 5

Reisegebühren

Dem Bürgermeister, der Vizebürgermeisterin, den Gemeinderäten und den Mitgliedern sonstiger Organe gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung, LGBl. Nr. 66/2005 idgF.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher erlassenen „Verordnungen der Marktgemeinde Frastanz über den Monatsbezug des

Bürgermeisters und über die Entschädigungen der Vizebürgermeisterin und der Gemeinderäte" außer Kraft.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m